



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 31. März 2022

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – So viel Normalität wie möglich, so viel Sicherheit wie nötig

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den Frühjahrsferien ist es erwartungsgemäß zu vielen neuen Infektionsfällen gekommen, die sich in den letzten zehn Tagen auch in den Meldungen aus den Schulen wiedergespiegelt haben. Dabei ist doch zu betonen, dass die Infektionen ganz offensichtlich in den Ferien und im Freizeitbereich erfolgt sind, nicht in der Schule. Auch vor diesem Hintergrund haben sich in Hamburg Senat und Bürgerschaft dafür entschieden, in den kommenden Wochen weiterhin bei einem vorsichtigen Kurs zu bleiben und die Maskenpflicht in einigen Lebensbereichen zunächst vier Wochen länger beizubehalten.

Die kommenden Schulwochen hat Herr Senator Rabe unter das Motto „So viel Normalität wie möglich, so viel Sicherheit wie nötig“ gestellt. Wir möchten damit an alle Schulbeteiligten, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern das klare Signal senden, dass wir die Sorgen vor einer Infektion ebenso ernst nehmen wie den großen Wunsch nach einem Ende der Corona-bedingten Einschränkungen. Wir verbinden mit diesem Signal die Hoffnung, dass alle ein Bewusstsein für die Sorgen und Wünsche des jeweils anderen haben und in den kommenden Wochen die Geduld und die Toleranz aufbringen, damit wir gemeinsam gut durch diese Phase der Pandemie kommen.

Die konkreten Regelungen finden Sie im anliegenden Muster-Corona-Hygieneplan (MCH), in dem die Änderungen bzw. teilweise deutlich gekürzten Kapitel wie immer gelb unterlegt sind. Auf folgende Regelungen möchte ich besonders hinweisen:

Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler bleibt bestehen

Es bleibt bei der Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler, auch der Geimpften und Genesenen. Alle Schulen sind gehalten, die dreimalige Testung in der Woche für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen. Die Tests sind zu Beginn des Schultags durchzuführen, als ein Testtag ist der Montag festgelegt, siehe Kapitel 1.2. MCH. Gerade in dieser Phase der Pandemie und den vorgesehenen Lockerungen in der Maskenpflicht schafft die generelle Testpflicht deutlich mehr Sicherheit und trägt dazu bei, reine Kontaktquarantänen zu verhindern. Bitte erinnern Sie in Ihren Schulgemeinschaften daran, dass reine Kontaktquarantänen regelhaft nicht mehr vorgesehen sind, daher werden auch bereits seit Anfang des Jahres regelhaft keine Kontaktpersonen mehr ermittelt. Ausnahmen werden ausschließlich von den hierfür zuständigen Gesundheitsämtern verfügt, wenn sich in einer Klasse oder einer Lerngruppe ein sogenanntes Ausbruchsgeschehen abzeichnet.

Unmittelbar nach den Märzferien sind erneut rd. drei Millionen Schnelltests der Firma Siemens an die Hamburger Schulen ausgeliefert worden, so dass ausreichend Schnelltests für die kommenden Wochen zur Verfügung stehen. Diese Schnelltests sind seit Jahresbeginn an allen Hamburger Schulen im Einsatz und haben sich nach Rückmeldungen der Schulen sehr bewährt.

Testpflicht für das nicht geimpfte und nicht genesene Personal an Schulen

Es bleibt bei der täglichen Testpflicht für alle nicht Geimpften bzw. nicht Genesenen Personen, die an Schule tätig sind, unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung, siehe Kapitel 1.1. MCH. Die Testpflicht betrifft damit auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kooperationspartnern beispielsweise im Ganztags, der JMS, Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Reinigungspersonal, das Personal des Caterers und Hausmeister/Betriebsarbeiter.

Zur Erfüllung der Testpflicht sind regelhaft die kostenlosen Bürgertests in den Testzentren zu nutzen. Der entsprechende Testnachweis ist der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Den Nachweis muss auch das nicht schulische Personal erbringen wie Hausmeister, Schulbegleitungen, Personal der Caterer und Reinigungsfirmen, das Personal von Kooperationspartnern im Ganztags, der JMS und der Lernförderung.

Die Testpflicht gilt nicht für Geimpfte oder Genesene des schulischen Personals. Da in seltenen Fällen jedoch auch Geimpfte die Krankheit übertragen können, appellieren wir auch an diese, sich mit Rücksicht auf die Schülerinnen und Schüler regelmäßig zu testen, beispielsweise im Rahmen der schulischen Schnelltestungen. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt zudem allen an Schule Beschäftigten wöchentlich zwei kostenlose Schnelltests zur Verfügung. Alternativ können natürlich auch die kostenlosen Bürgertests in den Testzentren genutzt werden.

Vorsichtige Öffnung bei der Maskenpflicht

Auch die Maskenpflicht in allen Schulgebäuden bleibt bestehen. Allerdings soll es ab dem 4. April eine vorsichtige Öffnung geben: Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und schulisches Personal können die Maske im Unterricht abnehmen, sobald sie einen festen Platz eingenommen haben und so lange sie diesen nicht verlassen, siehe Kapitel 3. MCH. Bei Lehrkräften und dem schulischen Personal gilt diese Regelung auch, wenn sie im Unterricht einen Abstand von 1,5 Metern zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Ansonsten gelten weiterhin die bereits

bekannten Ausnahmen von der Maskenpflicht, beispielsweise im Freien, beim Sport und beim Musizieren.

Uns ist bewusst, dass die Vorgabe des „festen Platzes“ die Grundschulen vor eine Herausforderung stellt. Es bleibt die Bitte, einen für die Grundschülerinnen und -schüler angemessenen Umgang zu finden. Der feste Platz muss nicht der Stuhl am Tisch sein, es kann auch die Sitzecke, die Fensterbank oder der Fußboden sein.

Die neue Maskenregelung ist vergleichbar mit der Regelung in den Restaurants: Wer seinen Platz einnimmt, darf die Maske abnehmen. Wer umherläuft, muss die Maske dagegen aufsetzen. Nach diesen Prinzipien sind maskenfreie- und maskenverpflichtende Phasen bei allen anderen Formen des Unterrichts zu unterscheiden.

Unbenommen bleibt, dass Schülerinnen und Schüler ebenso wie das schulische Personal weiterhin freiwillig eine Maske tragen können, wenn sie dies möchten. Alle an Schule Beteiligten werden aber nachdrücklich darum gebeten, dass dies stets eine freiwillige Entscheidung ist. Die Vorgaben des MCH sind verbindlich, sie können nicht durch schulische Gremienbeschlüsse oder interne Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden.

Lüftung und Luftfilter

Die Regelungen für das regelmäßige Lüften und den Betrieb von Luftfiltern in Kapitel 6 des MCH bleiben unverändert und sind strikt zu beachten. Wie bisher sollen die Unterrichtsräume alle 20 Minuten fünf Minuten lang durchgelüftet werden. Ergänzend sind die flächendeckend an den Schulen aufgestellten mobilen Luftfiltergeräte in allen Unterrichtsräumen einzusetzen.

Schulische Veranstaltungen

Künftig finden schulische Veranstaltungen unter einfacheren Bedingungen statt. Wie im Bereich der Kultur- und Freizeitveranstaltungen gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an allen schulischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur noch die Maskenpflicht. Es gibt weder eine 2-G- noch eine 3-G-Zugangsregelung. Diese einfache Regel gilt für alle Veranstaltungen, beispielsweise den Gremiensitzungen nach dem Hamburgischen Schulgesetz oder Theateraufführungen und schulischen Konzerten.

Wer selber etwas darbietet, musiziert oder Theater spielt, darf die Maske auf der Bühne natürlich abnehmen.

Umgang mit Erkältungssymptomen

Die von der Gesundheitsbehörde während der Pandemie entwickelten Grafiken „Umgang mit Erkältungssymptomen“ sind nach Rückkopplung mit Kinder- und Jugendärzten außer Kraft gesetzt worden. Generell gilt: Wie vor der Corona-Pandemie auch sollten kranke Kinder und Jugendliche nicht in die Schule kommen. Bei Auftreten eines leichten Infekts, wie beispielsweise einem Schnupfen, kann zu Hause vorsichtshalber ein Corona-Schnelltest gemacht werden. Ansonsten können Kinder und Jugendliche auch mit leichten Erkältungssymptomen in die Schule kommen.

Aktualisierte Hinweise für die Durchführung von Schulfahrten in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23

Angepasst an die allgemeine Entwicklung werden anliegend aktualisierte Hinweise für die Durchführung von Schulfahrten in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 übersandt. Angesichts der besonderen pädagogischen Bedeutung von Schulfahrten wird seit dem Sommer 2021 angestrebt, diese im Sinne der Schülerinnen und Schüler wieder zu ermöglichen. Dabei gelten im Grundsatz die gleichen Rahmenbedingungen wie bei privat geplanten Reisen, d.h. mögliche Erkrankungen vor oder während der Reise gehören zum allgemeinen Lebensrisiko und sind bei der Planung zu bedenken und bei Bedarf gegenüber den Sorgeberechtigten klar zu formulieren. Bei der Planung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Erkrankungen wie bspw. Corona in der kühleren Jahreszeit deutlich häufiger auftreten und somit das Risiko von Erkrankungen und der Abbruch von Klassenreisen in dieser Jahreszeit hoch sind. Sollten Sorgeberechtigte vor diesem Hintergrund die Befreiung ihrer Kinder von der Teilnahme an der Schulfahrt beantragen, können Schulleitungen dies gemäß Ziffer 1.3 der Richtlinie für Schulfahrten genehmigen. Zu den Details verweise ich auf die anliegenden Hinweise sowie die einschlägige Richtlinie.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das waren die wesentlichen Punkte, die ich Ihnen heute auch offiziell mitteilen kann, nachdem die Hamburgische Bürgerschaft gestern die entsprechende Grundlage beschlossen hat. Der anliegende Muster-Corona-Hygieneplan tritt am 04.04.2022 in Kraft. Die weiteren Neuerungen können Sie den gelb unterlegten Absätzen entnehmen. Wie immer stehen Ihnen die Schulaufsichten oder die Kolleginnen und Kollegen des Corona-Arbeitsstabes bei Bedarf gerne für Nachfragen zur Verfügung.

Ich hoffe, dass es Ihnen und uns gemeinsam gut gelingt, die Neuregelungen in den Schulen und der Schulöffentlichkeit zu vermitteln. Natürlich werden wir als Schulbehörde die weitere Entwicklung genau verfolgen. Wir sind hierzu auch im ständigen Austausch mit den Gesundheitsämtern der Bezirke und den Expertinnen und Experten der Gesundheitsbehörde und werden Sie über die weitere Entwicklung informiert halten.

Herzliche Grüße

Ihr



Thorsten Altenburg-Hack

Anlagen

- Aktualisierter Muster-Corona-Hygieneplan
- Aktualisierte Hinweise für die Durchführung von Schulfahrten in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23